



KÜMMERLEIN

Rechtliche Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigung von Elektrolyseuren

Dr. Johannes Schulte
26.03.2025

Kurzvorstellung der Kanzlei Kümmerlein

Kümmerlein auf einen Blick

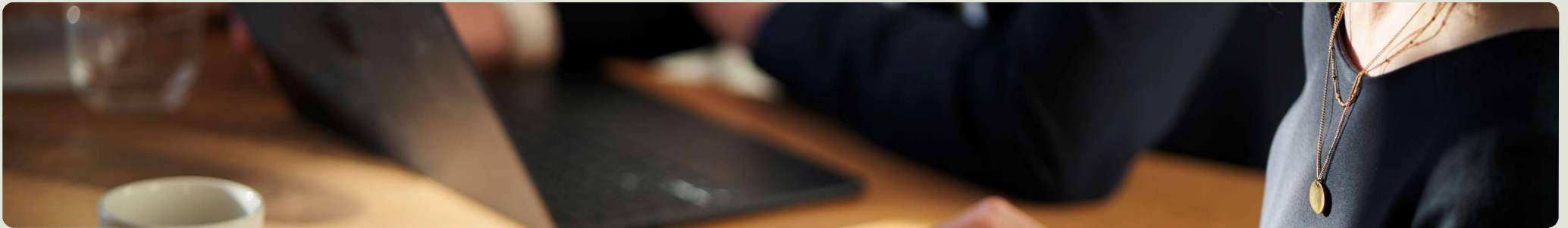
- **bundesweit** tätige **Wirtschaftskanzlei** mit Sitz in Essen
- insgesamt über 50 **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**
- langjährige **Erfahrungen** und umfassende **Referenzen** bei der rechtlichen Begleitung und Umsetzung komplexer Infrastrukturvorhaben und Bauvorhaben
- Auszeichnung als **Kanzlei des Jahres 2020** im Bereich **Umwelt- und Planungsrecht** durch den **JUVE-Verlag**



Referenzen bei Wasserstoffprojekten

- Errichtung und Betrieb von **Wasserstofftransportleitungen** (u.a. Kernnetz) (Neuerrichtung und Umrüstung)
- Errichtung und Betrieb von **Elektrolyseuren** (Stand-alone und Hybridvorhaben)
- ober- und unterirdische **Speicher**

Agenda



- Bestandsaufnahme
- Handlungsansätze zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigung von Elektrolyseuren
- Ausblick

Bestandsaufnahme

Gründe für die Dauer von Genehmigungsverfahren für Infrastruktur und technische Anlagen

Inhaltliche Komplexität von Projekten

- umfangreiche Unterlagen
- Erkenntnislücken und Prognoseunsicherheiten

Fachkräftemangel

- Vorhabenträger
- Planungs- / Gutachterbüros
- Behörden

Kommunikation & Sprache

- Institutionell:
Unternehmen <-> Behörden
- Disziplinär:
Naturwissenschaften <-> Juristerei

(unzureichende) Digitalisierung – das „P-Problem“

- „Papier statt PDF“
- „Parallelität von Papier und PDF“

Bestandsaufnahme

Normbestand und Regulierungsdichte in der EU und der Bundesrepublik Deutschland



EU – Ebene (1990 – 2024)

- ca. 50.000 Basisrechtsakte (ca. 1450 pro Jahr)
- ca. 24.000 Änderungsrechtsakte (ca. 700 pro Jahr)

Bundesebene (Stichtag: 24.05.2024)

- Gesetze: 1.797
 - Einzelvorschriften: 52.401
- Rechtsverordnungen: 2.866
 - Einzelvorschriften: 44.475

Energiewirtschaft:

- Geltung von ca. 15.500 Bundesnormen (BDEW, Februar 2025)

Fachplanung

Fakultative Planfeststellung (§ 43 Abs. 2 Satz 1 EnWG)

- Auf **Antrag des Trägers des Vorhabens** können **durch Planfeststellung** durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zugelassen werden:
 - (...)
 - 7. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Energiekopplungsanlagen,
 - 8. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Großspeicheranlagen mit einer Nebenleistung ab 50 Megawatt, soweit sie nicht § 126 des Bundesberggesetzes unterfallen
- **Vorteile:**
 - keine aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter (§ 43e EnWG)
 - Duldungspflicht von Flächeneigentümern/-nutzern bzgl. Vorarbeiten (§ 44 EnWG)
 - vorzeitige Besitzeinweisung (§ 44b EnWG) und Zulassung vorzeitigen Baubeginns (§ 44c EnWG)
 - enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45, 45a EnWG)

Bauleitplanung

Umsetzung von Elektrolyseurvorhaben im beplanten Innenbereich (§ 14 Abs. 4 BauNVO)

- Errichtung von Elektrolyseuren in Sondergebieten für PV-Anlagen (§ 11 Abs. 2 BauNV) oder Gewerbe-/Industriegebieten mit „dienender“ Funktion für Nutzung von Solarenergie
- **Voraussetzungen:**
 - nur Wasserstoff aus EE-Anlagen
 - Einhaltung von Grundflächen-/Höhenbeschränkungen
 - kein Vorhandensein eines weiteren Elektrolyseurs
 - falls Speicherung vorgesehen: Lagerung von max. 5000 kg

Bauleitplanung

Partielle Öffnung des Außenbereichs (§ 249a BauGB)

- Bei räumlich-funktionalem Zusammenhang mit Windenergievorhaben (Abs. 1) oder PV-Freiflächenanlage (Abs. 2)
- „mitgezogene“ Privilegierung im Außenbereich („gilt“: unwiderlegbare Fiktion)
- eigenständige Privilegierung im „innenbereichsnahen Außenbereich“ (Abs. 3 u. 5 i.V.m. Abs. 4)
 - „unmittelbare“ Verwirklichung an vorhandener PV-Anlage
 - Lage der PV-Anlage im Geltungsbereich eines B-Plans
 - Durchführung des Beteiligungsverfahrens des zugrunde liegenden B-Plans vor dem 01.01.2023

Rechtliche Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung

Spezifische Beschleunigungsregelungen für die BImSchG-Genehmigung von Elektrolyseuren



Modifikation der Behördenbeteiligung

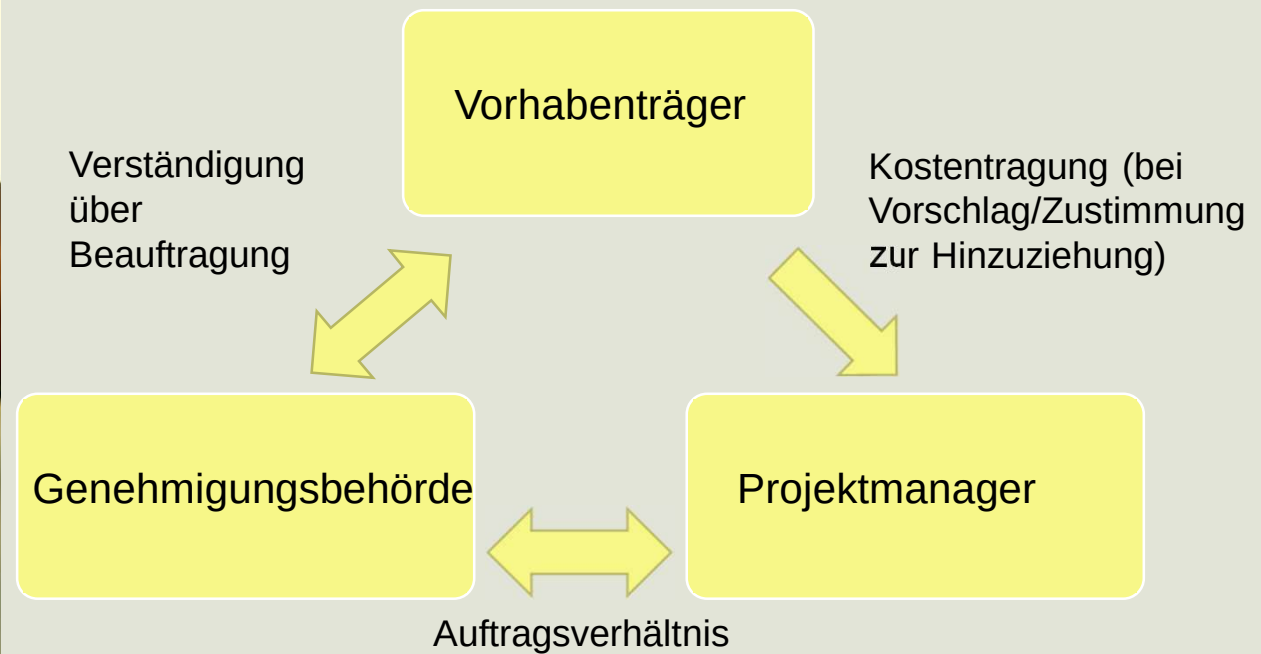
- keine Verlängerung der Stellungnahmefrist für die beteiligten Fachbehörden
- auf Antrag des Vorhabenträgers: Entscheidung auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung

Verzicht auf Erörterungstermin

- Regelmäßig kein Erörterungstermin („soll“)
- Ausnahme: Antragsteller beantragt Durchführung

Rechtliche Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung

Einsatz von Projektmanagern im Planfeststellungs- und BIMSChG-Genehmigungsverfahren



Projektmanager in Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren

**Überblick:
Aufgabenkatalog aus
§ 43g EnWG und § 2b der
9. BImSchV**

- Erstellung von Verfahrenleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen
- Fristenkontrolle
- Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten
- Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger (z.B. Prüfung der Vollständigkeit)
- erste Auswertung der eingereichten Stellungnahmen
- organisatorische Vorbereitung sowie Leitung eines Erörterungstermins (nebst Entwurf der Niederschrift)
- Erstellen des Entwurfs der Planfeststellungs-/Genehmigungsentscheidung
- Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach den §§ 45 und 45a EnWG (Planfeststellung)

Praktische Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung Qualität von Antragsunterlagen



- Beschränkung auf notwendige Angaben:
 - Anstoßfunktion für die Öffentlichkeit
 - Fokus: Prüfung der materiellen Zulassungsvoraussetzungen
- keine vermeidbaren Angriffsflächen:
 - hinreichend aktuell
 - sachlich zutreffend
 - widerspruchsfrei

Praktische Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung Verfahrensmanagement



- Aufstellung von Projektteams
 - Fachkompetenz
 - interdisziplinäre Besetzung
 - ausreichende Bearbeitungskapazität
 - Zuweisung von Verantwortlichkeiten
- Auswahl guter Planungs-/Gutachterbüros
- Ermittlung und systematische Abarbeitung offener Punkte
- regelmäßige Projektgespräche/Jour Fixe-Termine

Ausblick

Weitere gesetzliche Erleichterungen für die Genehmigung von Elektrolyseurvorhaben?



- ausstehende Umsetzung der RED III-Richtlinie in nationales Recht
 - Gegenstand (u.a.): Verzicht auf Umweltprüfungen bzw. Verlagerung auf vorgelagerte Planungsebene
 - Fokus auf Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen
 - Herstellung von „grünem“ Wasserstoff in auszuweisenden Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien?
- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Produktionsstätten zur Herstellung von Elektrolyseuren durch die Netto-Null-Industrie-Verordnung

Dr. Johannes Schulte

**Umwelt- und Planungsrecht | Öffentliches Wirtschaftsrecht |
Energie | Wasserstoff**

Kontakt

Johannes.Schulte@kummerlein.de

T +49 (0)201 17 56 661

Kümmerlein, Simon & Partner Rechtsanwälte mbB
Messeallee 2
45131 Essen

T: + 49 (0)201 17 56-660
F: + 49 (0)201 17 56-666
info@kummerlein.de
www.kummerlein.de



Rechtsanwalt I Partner



Curriculum Vitae

Studium und Promotion an der
Leibniz Universität Hannover

Rechtsreferendariat im OLG
Bezirk Celle

Rechtsanwalt bei BBG & Partner
von 2016 – 2019

Rechtsanwalt bei
Kümmerlein seit 2019, seit 2023
Partner in der Kanzlei